

RECHTSANWALTSKANZLEI

Per E-Mail: lebensmittelklarheit@verbraucherzentrale-hessen.de

Verbraucherzentrale Hessen e.V.
Große Friedberger Straße 13-17
60313 Frankfurt am Main

Stellungnahme zu Angebot „Gut Restore Kapseln“ auf Braineffect.com Ihr Zeichen: 04982

Sehr geehrte Damen und Herren,

ich zeige die Vertretung der Whitewall GmbH an. Anwaltliche Vollmacht wird versichert.

Mir liegt Ihr Schreiben vom 09.04.2025 vor.

Darin verweisen Sie darauf, dass Ihnen die Beschwerde eines Verbrauchers über das Produktangebot „Gut Restore Kapseln“ auf „braineffect.com“ meiner Mandantin vorliege. Mit der Werbung werde eine gesundheitsfördernde Wirkung auf die Darmgesundheit beworben.

Soweit beanstandet wird, dass in der Werbung unzutreffend eine gesundheitsfördernde Wirkung auf die Darmgesundheit beworben werde, ist dies unzutreffend. Denn das Produkt hat eine positive Wirkung auf die Darmgesundheit. Es ist zutreffend, dass der Wirkstoff „HOWARU® Restore II“ über eine klinisch bestätigte Wirksamkeit verfügt. In der **Anlage** übersenden wir die entsprechenden

Auch die Aussage „Das in Gut Restore enthaltene Niacin, auch als Vitamin B3 bekannt, unterstützt die Schleimhäute im Darm¹“ ist sachlich zutreffend. Soweit Sie ausführen, dass dies nicht dem für Niacin zugelassenen Claim entspricht, teilen wir diese Auffassung nicht.

Für Niacin ist in der VO (EU) 432/2012 der Claim zugelassen, dass es zur Erhaltung normaler Schleimhäute beiträgt.

Dies basiert auf dem Gutachten der Europäischen Behörde für Lebensmittelsicherheit (EFSA) 2009;7(9):1224.

Daraus folgt, dass dies für alle Schleimhäute des Körpers gilt und damit auch für die Schleimhäute im Darm.

Soweit in der Werbung die Formulierung „unterstützt“ statt „trägt dazu bei“ verwendet wird, ist dies nach der einschlägigen Rechtsprechung des BGH nicht zu beanstanden. Der BGH hat in seinem „Lernstark“-Urteil vom 10.12.2015, Az. I ZR 222/13 die Werbung „Lernstark“ zugelassen sowie die Aussage „Mit Eisen zur Unterstützung der Konzentrationsfähigkeit“, obwohl sich der zugelassene Claim beschränkt auf die Angabe „Eisen trägt zur normalen kognitiven Entwicklung von Kindern bei“.

Nach Auffassung des BGH kann somit der Begriff „normal“ ebenso weggelassen werden, wie die Formulierung „trägt dazu bei“ und durch „unterstützt“ ersetzt werden.

Auch die Aussage „Gut Restore. Darauf hat dein Darm gewartet: Unterstützung für die Verdauungsgesundheit¹ in nur einer Kapsel“ ist sachlich zutreffend, denn durch die Fußnote 1 erfolgt eine Verknüpfung mit dem zugelassenen Claim „Niacin trägt zur Erhaltung normaler Schleimhäute bei.“

Wenn somit zur Erhaltung normaler, also gesunder Schleimhäute und damit auch der Darmschleimhaut, beigetragen wird, ist dies eine Unterstützung für die Verdauungsgesundheit. Denn eine gesunde Verdauung ist ohne die Erhaltung normaler Schleimhäute nicht möglich.

Dementsprechend ist auch die Aussage „Gut Restore unterstützt deinen Darm mit Niacin, das zur Erhaltung normaler Schleimhäute beiträgt¹. Die in Europa einzigartige 3-in-1-Formel von Gut Restore setzt außerdem auf einen Bakterienmix aus 35 Mrd. lebenden Bakterien sowie Ballaststoffen. Dieser Mix hat es in sich!“ zulässig.

Auch hier beschränkt sich die Wirkungsauslobung auf das in dem Produkt enthaltene Niacin mit dem zugelassenen Claim zu Niacin gemäß der VO (EU) 432/2012. Im Übrigen wird lediglich darauf verwiesen, dass das Produkt auch einen Bakterienmix enthält.

Die Formulierung „Dieser Mix hat es in sich!“ ist dagegen eine dem Durchschnittsverbraucher bekannte und übliche Werbepoesie. Eine konkrete Wirkung wird somit alleine dem Niacin und dem zugelassenen Health Claim zugeordnet.

Im Ergebnis halten wir somit die Werbung für nicht zu beanstanden.

Mit freundlichen Grüßen

Anlage